



Wilhelm – Busch – Schule

Grund- und Hauptschule Hunteburg

Anmeldebogen für die Hauptschule

Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten, die gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden. Gemäß Art. 13 Datenschutzverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Diese Informationen finden Sie in der Info – Mappe zum Schulstart.

Angaben zum Schulkind:

Familienname	
Vorname(n) (Rufname unterstreichen)	
Geburtstag und -ort	
Wohnort und Straße	
Fahrschülerin oder Fahrschüler?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Haltestelle: _____
Telefonnummer	Festnetz:
	Handynr.:
E-Mail -Adresse	
Konfession	<input type="checkbox"/> ev. <input type="checkbox"/> kath. <input type="checkbox"/> sonstiges <input type="checkbox"/> ohne
Staatsangehörigkeit	Kind: Mutter: Vater:
Wird zuhause ein 2. Sprache gesprochen?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja welche _____
Liegt ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein in welchem Bereich _____
Liegen für den Schulbereich bedeutsame Erkrankungen oder Allergien vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja, welche? _____
Impfschutz gegen Masern liegt vor? (Nachweis muss vor der Aufnahme in die Schule erbracht werden)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bemerkungen	

Angaben zu den Erziehungsberechtigten:

Name und Vorname der Mutter	
Anschrift (falls abweichend)	
<u>Erreichbarkeit in Notfällen</u>	
Name und Vorname des Vaters	
<u>Anschrift (falls abweichend)</u>	
Erreichbarkeit in Notfällen	
<u>Angaben zur Sorgeberechtigung</u>	
<p>In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorge-Erklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt.</p> <p>Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch einen so genannten Negativtest des Jugendamtes erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.</p>	
Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626 a, d BGB)	
Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>Bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten</u>	
Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	<input type="checkbox"/> ja (Bitte die Sorgerechtserklärung vorlegen) <input type="checkbox"/> nein (in diesem Fall ist die Unterschrift beider Elternteile nötig)
Datum:	<u>Unterschrift(en)</u>